

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Per Email an: [wirtschaft@bafu.admin.ch](mailto:wirtschaft@bafu.admin.ch)

15. Februar 2022

## **Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Geschäft « 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken - Teilrevision Umweltschutzgesetz »**

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Am 2. November 2021 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, sich am oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen. Wir danken Ihnen dafür und bitten Sie, die nachstehenden Vorschläge und Anmerkungen von sanu durabilitas bei der Weiterentwicklung der Vorlage in Betracht zu ziehen. Die vorliegende Vernehmlassungsantwort baut auf der Musterstellungnahme auf, die wir für die Bewegung Circular Economy Switzerland (CES) entwickelt haben. Um die Auswertung der Vernehmlassung zu vereinfachen, weisen wir auf Abweichungen zu Musterstellungnahme hin, indem wir sie hellblau markieren.

Sanu durabilitas ist ein unabhängiger Think and Do Tank für den Übergang zur Nachhaltigkeit in der Schweiz. Bereits 2016 haben wir Kreislaufwirtschaft für uns als Schwerpunkt definiert und als eine der ersten einen Grundlagenbericht „Geschäftsmodelle zur Förderung einer Kreislaufwirtschaft“ veröffentlicht. Seither setzen wir uns für Kreislaufwirtschaft ein, mit einem Schwerpunkt auf Transfer von Wissen zu diesem komplexen Thema. Dazu gehört zum Beispiel das Nutzbarmachen von relevanten Forschungsergebnissen. So haben wir einerseits im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms zu nachhaltiger Wirtschaft (NFP 73) das interdisziplinäre und umsetzungsorientierte Projekt «Laboratory for Applied Circular Economy» (LACE) initiiert und erarbeiten daraus Wissenstransfer-Notizen und Empfehlungen für die Politik. Andererseits bringen wir mit zwei Innosuisse-Projekten, dem «NTN Innovation Booster Circular Sustainability» und den «Circular Innovation Ecosystem Sessions», Kreislaufwirtschaftsinnovationen voran.

Innovationszentriert war auch unser Projekt «Circular Economy Transition», zusammen mit den Schweizer Impact Hubs, welches KMUs und Start-ups bei der Entwicklung neuer, kreislaufwirtschaftstauglicher Geschäftsmodelle, Produkte und Dienstleistungen unterstützt und Empfehlungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen erarbeitet. Dabei sind wir auf verschiedene Hindernisse für Unternehmen auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft aufmerksam geworden. Um diesen Hindernissen zu begegnen und Lösungsansätze zu diskutieren, organisierten wir eine Reihe von Roundtables mit Schlüsselakteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Politik. Dies taten wir im Namen von Circular Economy Switzerland, der nationalen Bewegung für Kreislaufwirtschaft, die wir mitgegründet haben und für deren politische Arbeit wir zuständig waren. Seit letztem Jahr unterstützen wir die parlamentarische Gruppe Kreislaufwirtschaft als Sekretariat und begleiten Verwaltungen auf unterschiedlichen Ebenen bei der strategischen Ausrichtung auf Kreislaufwirtschaft.

Bei all diesen Engagements lernen wir die Bedürfnisse der Schweizer Wirtschaft und von Verwaltungen in Bezug auf Kreislaufwirtschaft kennen und adaptieren spannende und passende Best Practices aus dem Ausland für den Schweizer Kontext. Um die Kreislaufwirtschaft in der

Schweiz zu stärken, sollen auf nationaler Ebene die gesetzlichen Rahmenbedingungen verbessert werden.

## GENERELLE EINSCHÄTZUNG

Sanu durabilitas schätzt den in die Vernehmlassung geschickten Vorentwurf generell sehr positiv ein, da er darauf abzielt, mit den Ressourcen schonender umzugehen und die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu stärken. Während die Europäische Union und unsere Nachbarländer ehrgeizige Massnahmen zur Kreislaufwirtschaft verabschieden und umsetzen, ist diese Revision ein wichtiger erster Schritt, um auch in der Schweiz bessere Rahmenbedingungen für den Wandel hin zu einer konsequenten Kreislaufwirtschaft zu schaffen. Wir begrüssen es daher, dass das Parlament dieses für die Schweiz wichtige Themengebiet angeht und danken den Mitgliedern der zuständigen Subkommission für ihre Arbeit.

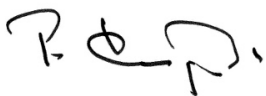
Es gibt zahlreiche Ansätze der Kreislaufwirtschaft, die sich in den nächsten Jahren weiterentwickeln und vertiefen werden. Daher ist es wichtig, mit dieser Revision kohärente, solide, ehrgeizige und ausreichend präzise Rahmenbedingungen zu schaffen. Der Vorentwurf liefert dafür eine sehr gute Grundlage. Der gewählte regulatorische Ansatz aus einer Mischung von Anreizen, Kompetenzen zur Regulierung und Förderinstrumenten scheint uns grundsätzlich zielführend.

Unsere Vorschläge und Anmerkungen bauen darauf auf, ohne die im Vorentwurf enthaltenen Fortschritte in Frage zu stellen. Die vorliegende Stellungnahme basiert unter anderem auf der "Orientierung für eine Politik der Kreislaufwirtschaft", die kürzlich von Circular Economy Switzerland<sup>1</sup> veröffentlicht wurden.

Wir halten es für angezeigt, in einigen Punkten bereits auf Gesetzesstufe die Ambitionen in Bezug auf den Wandel zur Kreislaufwirtschaft auszuformulieren und eine klare Marschrichtung vorzugeben. Beispielsweise ist es ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft, dass bestimmte Produktkategorien in Zukunft nur verkauft werden dürfen, wenn sie reparierbar sind und eine gewisse Lebensdauer aufweisen. Das Gesetz sollte dies jedoch nicht bloss als Möglichkeit, sondern als verbindlichen Auftrag vorsehen. Auch bezüglich der vorgesehenen Massnahmen im Bausektor, der Abfallvermeidung, den Verpackungen und weiteren Aspekten braucht es mehr Verbindlichkeit. Konkrete Vorschläge und entsprechende Erläuterungen finden Sie im Folgenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Tamara Wüthrich, [tamara.wuethrich@sanudurabilitas.ch](mailto:tamara.wuethrich@sanudurabilitas.ch), +41 33 553 21 75). Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen!

Freundliche Grüsse



Prof. em. Dr. Peter Knoepfel  
Präsident des Stiftungsrates



Daniel Ziegerer  
Geschäftsführer



Tamara Wüthrich  
Projektleiterin

<sup>1</sup> Sie finden die Orientierung für eine Politik der Kreislaufwirtschaft hier: <https://circular-economy-switzerland.ch/politik/>

## ANMERKUNGEN UND VORSCHLÄGE IM EINZELNEN NACH ARTIKELN

### **USG Art. 7 Abs. 6<sup>bis</sup>**

Vorschlag: Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung jedes Verfahren, bei dem Stoffe, Materialien, Produkte oder Bestandteile einer stofflichen Verwertung oder einer Ablagerung zugeführt werden, sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Unter stofflicher Verwertung ist jedes Verfahren zu verstehen, dessen Hauptergebnis darin besteht, dass Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Als Behandlung gelten jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle. Unter Wiederverwendung versteht man jedes Verfahren der stofflichen Verwertung, bei dem Produkte oder Bestandteile erneut verwendet werden.

#### Anmerkungen:

Der vorliegende Text schafft es nicht, die Beziehung zwischen der bestehen Hierarchie der Abfallbewirtschaftungsoptionen (Art. 30 USG: vermeiden, verwerten, entsorgen) und den Strategien der Kreislaufwirtschaft (teilen, wiederverwenden, reparieren, wiederaufbereiten etc.) klar zu regeln. Dies insbesondere, weil der Vorentwurf mehrere dieser Ansätze (stoffliche Verwertung, energetische Verwertung, stoffliche und energetische Verwertung, Rückgewinnung, Wiederverwendung, Recycling usw.) erwähnt und produktions- und produktbezogene Regelungen stärkt, die über das Abfallrecht hinausgehen (Kapitel 7 und Art. 35i, Vorentwurf). Grössere Rechtssicherheit kann geschaffen werden, indem die Strategien der Kreislaufwirtschaft und deren Anwendungsbereiche (Stoffe, Materialien, Produkte, Bestandteile, usw.) präziser definiert werden und aufgezeigt wird, wie sie miteinander verknüpft sind. Andernfalls wird die Unklarheit im USG und seinen Verordnungen (VGV, VEB, VREG usw.) fortbestehen.

Obenstehender Vorschlag zielt darauf ab, auf der Grundlage des europäischen Rechts<sup>2</sup> eine Definition der Optionen für die stoffliche Verwertung zu geben, die im Schweizer Recht bisher fehlt. Der Vorschlag zielt zudem darauf ab, die Wiederverwendung und ihre Vorbereitung als materielle Verwertungsoption zu verankern, da diese beiden Begriffe in den Ausführungsbestimmungen zum USG (z.B. in der VGV) bereits häufig miteinander verbunden werden.

Auf diese Weise sind die Begriffe der stofflichen Verwertung (Wiederverwendung und deren Vorbereitung, einschliesslich Kontrolle, Reinigung und Reparatur, sowie Recycling und Kaskadennutzung), der energetischen Verwertung und der Beseitigung sowie deren Vorstufen alle direkt oder indirekt definiert und miteinander verknüpft. Die verschiedenen Optionen der stofflichen Verwertung müssen jedoch besser voneinander abgegrenzt und untereinander hierarchisiert werden (siehe unten, Anmerkung zu Art. 30d, Vorentwurf).

### **USG Art. 10h Abs. 1**

Vorschlag: Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft Sie setzen sie sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Material- und Produktkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

#### Anmerkungen:

---

<sup>2</sup> Insbesondere die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.

## Stellungnahme zur Vernehmlassung Pa. Iv. 20.433

Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit, der die im Ausland verursachten Umweltbelastungen explizit erwähnt. Zahlreiche Studien zeigen, dass ein Grossteil der Umweltbelastungen von Schweizer Unternehmen und des Konsums in der Schweiz im Ausland verursacht wird.<sup>3</sup> Wir sind auch der Ansicht, dass die Berücksichtigung von Umweltbelastungen während des gesamten Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken wichtig ist, da diese ganzheitliche Perspektive in der Kreislaufwirtschaft essenziell ist.

Dennoch muss dieser Artikel präziser formuliert werden. Da er sich im allgemeinen Teil des USG als programmatischer Auftrag befindet, muss er den Begriff der Kreislaufwirtschaft, welcher Anlass der Revision war, explizit aufgreifen. Darüber hinaus sollten nicht nur Strategien zur Schliessung von Kreisläufen erwähnt werden, sondern auch solche, die auf die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken abzielen (Verlangsamung des Materialflusses), wie in den artikelspezifischen Anmerkungen des Erläuternden Berichts hervorgehoben wird. Diese Strategien sind wichtig, da sie die Kreislaufwirtschaftsstrategien mit dem höchsten Werterhaltungspotenzial darstellen und zahlreiche Möglichkeiten für die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen bieten.<sup>4</sup> So ist zum Beispiel die Wiederverwendung von Bauteilen<sup>5</sup> oder die Reparatur von Produkten arbeitsintensiv und benötigt fundierte Fachkenntnisse, wofür die Schweiz mit ihrer hochqualifizierten Berufsbildung ideal aufgestellt ist.

### **USG Art. 10h Abs. 2**

Anmerkungen:

Wir begrüssen die vorgesehene Möglichkeit zur Unterstützung von Plattformen zur Ressourcenschonung und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft voll und ganz. Denn Plattformen unterstützen das Bilden von Kooperationen und Wissensaustausch, was essenziell ist, um Kreislaufwirtschaft zu stärken. In Bezug auf die Umsetzung dieses Artikels möchten wir anregen, dass jeweils zuerst geprüft wird, inwiefern bestehende Strukturen genutzt und ausgebaut werden können, bevor neue Strukturen geschaffen werden (siehe ausführliche Anmerkungen unter Art. 49a, Vorentwurf).

### **USG Art. 10h Abs. 3**

Vorschlag: (...). Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen sowie zu Zielen für die Kreislaufwirtschaft und entwickelt die dafür notwendigen Indikatoren.

Anmerkungen:

Um die Ressourcenschonung und die Kreislaufwirtschaft abzubilden, werden bessere Indikatoren benötigt. Die seit kurzem vom BFS gemessene Kreislauf-Materialnutzungsquote reicht bei weitem nicht aus, um alle Kreislaufwirtschaftsstrategien abzubilden. Diese vernachlässigt insbesondere die «Strategien mit dem höchsten Potenzial zur

<sup>3</sup> Siehe insbesondere folgende Berichte:

*Umwelt Schweiz 2018. Bericht des Bundesrates*, 2018.

[https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/allgemein/uz-umwelt-zustand/umwelt-schweiz-2018.pdf.download.pdf/Umweltbericht2018\\_D.pdf](https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/allgemein/uz-umwelt-zustand/umwelt-schweiz-2018.pdf.download.pdf/Umweltbericht2018_D.pdf).

*Umweltatlas – Lieferketten Schweiz*, 2020.

<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/externe-studien-berichte/umweltatlas-lieferketten-schweiz.pdf.download.pdf/umweltatlas-lieferketten-schweiz.pdf>

<sup>4</sup> Siehe insbesondere folgende Berichte:

*Impacts of circular economy policies on the labour market Final report*, Union européenne, 2018.

<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/fc373862-704d-11e8-9483-01aa75ed71a1/language-en>

*Green Alliance policy insight, Levelling up through circular economy jobs*, 2021.

[https://green-alliance.org.uk/Levelling\\_up\\_through\\_circular\\_economy\\_jobs.php](https://green-alliance.org.uk/Levelling_up_through_circular_economy_jobs.php)

<sup>5</sup> Salza&Matériuum (2020). Wiederverwendung Bauen. Aktuelle Situation und Perspektiven: Der Fahrplan. [https://reriwi.ch/wp-content/uploads/2021/02/Wiederverwendung-Bauen-2020\\_Feb.pdf](https://reriwi.ch/wp-content/uploads/2021/02/Wiederverwendung-Bauen-2020_Feb.pdf)

## Stellungnahme zur Vernehmlassung Pa. Iv. 20.433

Werterhaltung». Es ist nicht effizient, wenn verschiedene Gemeinden und Kantone eigenständig unabhängig voneinander Indikatoren entwickeln. Der Bund kann bezüglich Quantifizierung harmonisierend wirken, mit Vorschlägen die Kantone und Gemeinden entlasten und zu einheitlichen Indikatoren beitragen, welche vergleichbar sind und aggregiert werden können.

Darüber hinaus haben sich die Europäische Union und die umliegenden Länder der Schweiz ehrgeizige Ziele gesetzt, sei es die Reduktion des Siedlungsabfallanteils, der nicht stofflich verwertet wird, die Reduktion von Einwegprodukten und -verpackungen, den Verzicht auf den Import von Primärrohstoffen, usw. Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, die Zahl der Einwegprodukte und -verpackungen zu reduzieren. Auch die Schweiz sollte sich solche Ziele setzen, damit die Kantone und Gemeinden sowie die Wirtschaftsakteure ihre Handlungen in einem vorhersehbareren Kontext orientieren können und somit mehr Planungssicherheit haben. Mit nationalen Kreislaufwirtschafts-Zielen lässt sich langfristig verbindlich planen und investieren. Sich Ziele zu setzen, ist für eine wirtschaftliche wie auch gesellschaftliche Weiterentwicklung der Schweiz unerlässlich. Mittel- und langfristige Ziele bieten Orientierung. Sie ermöglichen, Umsetzungsfortschritte zu messen und daraus Massnahmen abzuleiten. Ziele motivieren zum Handeln.

Wir wissen, dass verschiedene Schweizer Städte und Kantone daran sind Kreislaufwirtschaftsstrategien, -Masterpläne und -Roadmaps zu entwickeln. Sie entwickeln dazu unabhängig voneinander Ziele und suchen nach Möglichkeiten, Fortschritte mit Indikatoren zu messen. Dabei begegnen sie den gleichen Herausforderungen. Es wäre effektiv, wenn eine Koordination zwischen den Städten und Kantonen sowie dem Bund geben würde, so dass sich die Akteure austauschen und wo sinnvoll gemeinsame Ziele und Indikatoren angehen könnten.

### **USG Art. 10h Abs. 4**

Vorschlag: Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen ~~der Wirtschaft~~ zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die systematische Beseitigung von Hindernissen für die Ressourcenschonung und die Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Ähnliche Instrumente werden von internationalen Vorreitern der Kreislaufwirtschaft erfolgreich eingesetzt. Diese Bestimmung sollte jedoch nicht nur für Initiativen aus der Wirtschaft gelten, sondern auch für Initiativen von nicht-kommerziellen Akteuren, wie z.B. von Konsument/innen und durch NGOs organisierte Initiativen (z.B. Repair Cafés) oder Initiativen der Verwaltung selbst. Wir empfehlen daher die Spezifizierung "von der Wirtschaft" zu streichen. Wenn es einer Spezifizierung bedarf, wäre «von privaten Organisationen» zu bevorzugen.

### **USG Art. 30a Vermeidung**

Vorschlag:

Neuer Art. 30a Abs. 1: Der Bundesrat kann:

- a. das Inverkehrbringen von Produkten ~~verbieten~~, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

Bst. b. und c. bleiben gleich wie im Art. 30a, aktuelles USG

d. diejenigen, die Produkte in Verkehr bringen, verpflichten, unverkaufte Produkte, insbesondere geniessbare Lebensmittel, zu einem reduzierten Preis oder kostenlos an Endnutzer oder gemeinnützige Einrichtungen abzugeben.

Neuer Art. 30a Abs. 2: Der Bundesrat richtet einen Mechanismus zur regelmässigen Einschätzung der von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz ergriffenen Massnahmen zur Abfallvermeidung ein. Er evaluiert die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und schlägt der Bundesversammlung Massnahmen vor, die auf der Grundlage dieser Evaluationen zu treffen sind.

Anmerkungen:

Wir sind der Ansicht, dass eine Revision, die die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft zum Ziel hat, auch die Vermeidung von Abfall ansprechen muss. Ansonsten ist die Revision unvollständig und unausgewogen. Es wäre begrüssenswert, wenn beispielsweise gewisse Einwegprodukte verboten oder alternativ mit einer Kostenpflicht belastet werden können. Dies verbietet solche Produkte nicht per se, wie es verschiedene umliegende Länder machen, aber erlaubt es, lenkend einzugreifen und allfällige externalisierte Kosten abzubilden. Bei gewissen Produkten existiert eine Internalisierung eines Teils der externen Kosten bereits mit vorgezogenen Entsorgungsgebühren.

Zwischen einer Handlungsmöglichkeit für den Bundesrat (Art. 30a USG) und einer Handlungspflicht (Minderheit Chevalley des Vorentwurfs) schlagen wir einen Mittelweg vor. Dieser kombiniert den Text der Minderheit Suter mit einem Auftrag an den Bundesrat, die von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz ergriffenen Massnahmen zur Vermeidung von Abfall an der Quelle regelmässig zu überprüfen und der Bundesversammlung zusätzliche Massnahmen auf der Grundlage einer Evaluierung der Umsetzung dieser Massnahmen in der Schweiz vorzulegen, und zwar im Rahmen des in Art. 10h Abs. 3 des Vorentwurfs vorgesehenen Prozesses. Damit soll sichergestellt werden, dass der Schweizer Wirtschaft im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz kein Nachteil erwächst und die Kompatibilität mit den Bestimmungen der wichtigsten Absatzmärkte gewährleistet ist.

Des Weiteren schlagen wir vor, dem Bundesrat konkrete Instrumente zur Vermeidung von Food Waste zur Verfügung zu stellen. Dies mit dem Ziel, die Menge von Lebensmittelabfällen prioritär zu vermindern, und sekundär die stoffliche Verwertung (Art. 30d) zu verbessern. Umliegende Länder gehen zur Reduktion von Lebensmittelabfällen voran, während die Schweiz, in der die Lebensmittelabfälle besonders hoch sind, sich nur langsam bewegt. Beispielsweise steht der Aktionsplan gegen die Lebensmittelverschwendung im Rahmen des Postulats Chevalley aus dem Jahr 2018 immer noch aus.

Schliesslich empfehlen wir die Schaffung eines Mechanismus, der es den Konsumentenorganisationen (Art. 5, Bundesgesetz über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten) und den Umweltschutzorganisationen (Art. 55 USG) ermöglicht, dem Bundesrat Produkte mit einmaligem und kurzzeitigem Gebrauch zu melden, wenn die Vorteile dieses Gebrauchs die damit verbundenen Umweltbelastungen nicht rechtfertigen. Es handelt sich hierbei um eine Hinweis-Funktion (und nicht um eine Beschwerde im eigentlichen Sinne), die von Konsumenten- und Umweltschutzorganisationen ergriffen werden kann, wenn aus ihrer Expertensicht der Bundesrat gemäss Art. 30a Abs. 1 handeln sollte. Eine solche Meldung verpflichtet den Bundesrat, den Fall des beanstandeten Produkts zu prüfen und in einer öffentlich einsehbaren Antwort den Konsumenten- und Umweltschutzorganisationen zu erläutern, welche Massnahmen ergriffen werden oder mit aus welchen Gründen allenfalls nicht ergriffen werden. Diese Empfehlung müsste im Dialog mit den Konsumenten- und Umweltschutzorganisationen präzisiert und in den entsprechenden gesetzlichen Texten integriert werden.

Art. 30b Abs. 2 Bst. c



Vorschlag: c. unverkaufte Produkte Lebensmittel zu entpacken und separat zu sammeln, ausgenommen sind durch den Bund oder Kantone zugelassene und als solche bezeichnete, kompostierbare Verpackungen.

**Anmerkungen:**

Wir bitten um Präzisierung. Es ist unklar welche Art von unverkauften Produkten gemeint ist. Der Hinweis auf kompostierbare Verpackungen lässt annehmen, dass Lebensmittel gemeint sein könnten, welche der Vergärung zugeführt werden sollen. «Unverkaufte Produkte» könnten aber auch jede andere Art von Produkten sein. Zum Beispiel hat in den letzten Jahren die Entsorgung von unverkauften Textilien und Schuhen Schlagzeilen gemacht. In diesem Beispiel von unverkauften Produkten (Textilien und Schuhe) macht der erste Teil des Satzes Sinn (Entpackung und Separatsammlung), da die Kleidung zumindest stofflich verwertet, statt verbrannt werden sollte. Jedoch ergibt der zweite Satzteil bezüglich kompostierbarer Verpackung keinen Sinn, da Verpackungen von Textilien und Schuhen nicht eine stoffliche Textilverwertung gehören.

Zudem sollte bei der Kompostierbarkeit sichergestellt werden, dass diese mit den Kompostbedingungen in den vorhandenen Anlagen übereinstimmen und nicht nur praxisferne Behauptungen sind.

**Vorschlag:**

Neuer Abs. 4: "Einzelhandelsgeschäfte müssen Verpackungen zurücknehmen, die von Produkten stammen, die an Ort und Stelle gekauft wurden und eine Umverpackung darstellen.

a) Als Umverpackung gelten Umhüllungen, insbesondere aus Kunststoff und Karton, die die zum Verkauf bestimmten Produkte umgeben, ohne für ihren Gesundheitsschutz oder ihre Aufbewahrung notwendig zu sein.

b) Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> stellen den Kunden einen deutlich sichtbaren Auspackplatz zur Verfügung. Ausnahmen können gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass im Einzelhandel nur eine geringe Menge an Umverpackungen anfällt.

**Anmerkungen:**

Umverpackungen sind ein Problem, mit dem die Bevölkerung regelmässig konfrontiert ist und das zum Anstieg des Siedlungsabfallvolumens beiträgt. Der Kanton Jura hat kürzlich in seinem Gesetz über Abfälle und belastete Standorte (Art. 18) eine Verpflichtung eingeführt, an der sich unser obiger Vorschlag orientiert, um diese Abfälle zu begrenzen und zu reduzieren. Wir sind der Ansicht, dass eine solche Bestimmung auf Schweizer Ebene willkommen wäre und das Verursacherprinzip (Art. 2 USG) stärken würde.

**USG Art. 30d Verwertung**

**Vorschlag:**

Abs. 1: Abfälle müssen der Option der stofflichen Verwertung zugeführt stofflich verwertet werden, welche deren ökologischen Wert am besten erhält wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.

Abs. 2: unverändert

Abs. 3: Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 entweder technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder umweltbelastender als eine andere Entsorgung und oder die Herstellung neuer Produkte, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.

**Anmerkungen:**

Neuer Abs. 1: Während im Vorentwurf zwischen stofflicher und energetischer Verwertung unterschieden wird und die Priorisierung dieser beiden Optionen verstärkt wird, *fehlt die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Optionen der stofflichen Verwertung*.<sup>6</sup> Diese Unterscheidung ist jedoch für die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft von entscheidender Bedeutung, da Optionen wie Wiederverwendung und Recycling aus ökologischer Sicht nicht als gleichwertig betrachtet werden können.<sup>7</sup> Wir halten es daher für entscheidend, nicht nur Verwertungsoptionen zu berücksichtigen, die darauf abzielen, Stoffkreisläufe zu schliessen (z.B. Recycling), sondern auch und *vorrangig* solche, die darauf abzielen, Stoffkreisläufe zu verlangsamen, d.h. die Lebensdauer von Produkten zu verlängern (z.B. Reparatur, Wiederverwendung usw.). Das Erfordernis zur Wahl der *Verwertungsoption, welche den ökologischen Wert am besten erhält*, bezieht sich auf einen von der ETHZ entwickelten Indikator<sup>8</sup>, welcher es ermöglicht, die verschiedenen Optionen diesbezüglich zu vergleichen. Alle diese Unterscheidungen (zwischen stofflicher und energetischer Verwertung und dann zwischen den verschiedenen stofflichen Verwertungsoptionen) stehen im Einklang mit den oben in Art. 7 Abs. 6<sup>bis</sup> vorgeschlagenen Definitionen.

Darüber hinaus führt die von uns vorgeschlagene Formulierung (Abs. 1 und Abs. 3) zu einer *Umkehr der Beweislast*. Da in der Kreislaufwirtschaft die stoffliche Verwertung gegenüber der energetischen Priorität haben muss, ist diese Massnahme von elementarer Bedeutung. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage müssen der Bundesrat oder Pionierunternehmen, die stoffliche Verwertungstätigkeiten durchführen, darlegen, dass die innovativen Verfahren umweltfreundlicher und wirtschaftlicher sind als die energetische Verwertung von Abfällen. Das Kriterium der wirtschaftlichen Tragfähigkeit stellt jedoch ein grosses Innovationshindernis dar, da neue stoffliche Verwertungsaktivitäten häufig zu Beginn wirtschaftlich weniger vorteilhaft sind als das derzeitige, bereits sehr gut etablierte System der energetischen Verwertung. Dies liegt zum einen daran, dass bei der Etablierung neuer Optionen für die stoffliche Verwertung nur kleine Abfallmengen behandelt werden (Frage des Volumens und Notwendigkeit des «Upscalings»). Zum anderen liegt es daran, dass die mit der energetischen Verwertung verbundenen Kosten nicht alle entstehenden negativen Externalitäten berücksichtigen. Die Umkehr der Beweislast setzt die Anreize neu und führt so zum notwendigen Umdenken. Da die energetische Verwertung die Ressourcen für zukünftige Generationen für immer vernichtet, ist sie die letzte Option der Kreislaufwirtschaft. Daher muss die Hürde bei der energetischen Verwertung angesiedelt werden und nicht bei der stofflichen.

Abgesehen vom obigen Vorschlag wollen wir darauf hinweisen, dass im Vernehmlassungstext Art. 30d<sub>1</sub> das Bindewort «oder» verwendet wurde, statt «und». Handelt es sich hierbei um einen Fehler? Das «und» im aktuell geltenden Art. 30d a. ist besser für die Umwelt und macht aus Kreislaufwirtschaftssicht wesentlich mehr Sinn. Denn es reicht nicht, wenn nur die Umweltverschmutzung durch eine andere Entsorgung oder durch die Herstellung neuer Produkte angeschaut wird, beides muss zusammen gerechnet werden.

Abs. 4: unverändert

Anmerkungen:

Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit. Dieser fördert Innovationen im Bereich der Kreislaufwirtschaft. Insbesondere Innovationen mit Sekundärrohstoffen könnten dadurch gefördert werden, wie z.B. Recyclingbeton. Bei der konkreten Ausgestaltung sollte jedoch sichergestellt werden, dass die Abfallverwertungsprodukte aus der Schweiz oder transparenter Quelle stammen. Dadurch kann verhindert werden, dass «Schein»-

<sup>6</sup> Brunner, D. (2020). Vers une économie circulaire des emballages de boissons en verre en Suisse – limites et apports du cadre réglementaire. Partie 1 : État des lieux. *Droit de l'environnement dans la pratique (DEP)*, 4-2020, 367-396.

<sup>7</sup> Rapport du Conseil fédéral du 19 juin 2020 en réponse au postulat 17.3505 « Étudier les incitations fiscales et autres mesures susceptibles de stimuler l'économie circulaire afin de saisir ses opportunités » déposé par le conseiller aux États Beat Vonlanthen le 15 juin 2017. N° de référence: S384-0748

<sup>8</sup> Haupt, M. & Hellweg, S. (2019). Measuring the environmental sustainability of a circular economy. *Environmental and Sustainability Indicators*. 1-2 (2019), 100005. Voir aussi le Postulat Clivaz 20.3727.



Sekundärrohstoffe gefördert werden, wie Recycling-PET aus China, welches nie als Flaschen genutzt wurde.

**Vorschlag:**

Neuer Abs. 5 Die vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisationen, die für die Entsorgung zuständig sind, tragen dazu bei, dass die Abfälle der besten verfügbaren Verwertungsoption zugeführt werden.

**Anmerkungen:**

Es scheint, dass einige beauftragte private Organisationen in Verträgen mit den öffentlichen Sammelstellen Bedingungen festlegen, die es verbieten, dass bestimmte Gegenstände repariert und wiederverwendet werden. Das Gesetz muss solche Praktiken gegebenenfalls verbieten, und alle Bedingungen für eine Sammlung, die die Möglichkeit einer Wiederverwendung sicherstellt, müssen gewährleistet sein. Die Aufsicht über diese beauftragten privaten Organisationen muss Kriterien der Kreislaufwirtschaft beinhalten, zu welchen auch gehört, Wiederverwenden und Reparieren dem Recycling gegenüber vorrangig zu behandeln.

**USG Art. 31b Abs. 4**

**Anmerkungen:**

Wir begrüssen die Stossrichtung, für die stoffliche Verwertung mehr Möglichkeiten zu schaffen. Jedoch gibt es aus unserer Sicht einige Bedenken, sowie Fragen, die der Klärung bedürfen:

- Das öffentliche Monopol für die Abfallentsorgung hat sich in der Schweiz insofern bewährt als dass eine energetische Verwertung in Kehrriechverbrennungsanlagen sichergestellt werden konnte. Es ist jedoch nicht klar, ob das System effizient ist, wenn es darum geht, den Fokus vermehrt auf die stoffliche Verwertung zu legen.
- Sollte das öffentliche Monopol gelockert werden, stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, bereits auf Gesetzesebene klare Bedingungen festzulegen, die den Rahmen für die Tätigkeit privater Anbieter bilden und den Umweltschutz sicherstellen. Der Bundesrat könnte unter anderem vorschreiben, dass die stoffliche Verwertung in einem ökologisch sinnvollen Perimeter (in der Schweiz oder im grenznahen Ausland) und in umweltfreundlicher Weise erfolgen muss, dass eine vorherige Vereinbarung mit den öffentlichen Körperschaften bzw. Konzession erforderlich ist und dass eine Mindestdauer für die freiwillige Sammlung für die stoffliche Verwertung durch private Anbieter festgelegt werden muss. Es könnte auch eine Zertifizierung für die Verwertungsbetriebe zur Bedingung gemacht werden, welche vom Bund oder von Branchenorganisationen im Auftrag des Bundes vergeben und kontrolliert wird. Durch Festlegen dieser Bedingungen könnte sichergestellt werden, dass die stoffliche Verwertung (Reparatur, Wiederverwendung, Recycling usw.) in einem ökologisch angemessenen Perimeter stattfindet und die Abfallentsorgung im Sinne des öffentlichen Interesses durchgeführt wird. Zudem könnte verhindert werden, dass private Sammelsysteme je nach Preisschwankungen für Sekundärmaterialien entstehen und wieder verschwinden.
- Durch die Aufhebung des Monopols stellte sich auch die Frage, ob dadurch nicht zu viele kleinräumige Sammelsysteme entstehen und wie sichergestellt werden kann, dass diese ökologisch sinnvoll, für die Konsumierenden verständlich sind und gleichzeitig Raum für neue innovative Sammlungen und Innovationen der stofflichen Verwertungen lassen.
- Zudem stellt sich die Frage, wie erreicht werden kann, dass sich „Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen“ in Zukunft ebenfalls vom klassischen Recycling hin zu den inneren Kreisläufen bewegen, also dass die betroffenen Produkte vermehrt repariert, wiederverwendet und wiederverkauft werden. Eine

## Stellungnahme zur Vernehmlassung Pa. Iv. 20.433

Wiederverwendung, insbesondere bei Elektro- oder Elektronikgeräten, ist ökologisch häufig sinnvoller als ein Recycling, welches im Anschluss an die Rückgabepflicht (Art. 5 VREG, SR814.620) stattfindet, und muss deshalb gefördert und nicht dem Status Quo überlassen werden.

### USG Art. 32a<sup>bis</sup>

Vorschlag:

Neuer Abs. 1<sup>ter</sup>: Der Bundesrat richtet einen Mechanismus zur regelmässigen Einschätzung der von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz praktizierten Anwendungen der erweiterten Herstellerverantwortung ein. Er beurteilt die Umsetzbarkeit dieser Massnahmen in der Schweiz im Hinblick auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und berichtet der Bundesversammlung über zusätzliche Massnahmen, die auf der Grundlage dieser Einschätzungen zu treffen sind.

Anmerkungen:

Die erweiterte Herstellerverantwortung wird in der Schweiz im internationalen Vergleich noch zu wenig angewandt. Wir halten es für ungenügend, es lediglich der Initiative des Bundesrates zu überlassen, neue Anwendungen der erweiterten Herstellerverantwortung in Form vorgezogener Entsorgungsgebühren einzuführen. Der vorgeschlagene neue Absatz zielt darauf ab, im Rahmen des in Art. 10h Abs. 3 vorgesehenen Berichts des Bundesrates regelmässig zu prüfen, ob es aufgrund der im Ausland gemachten Erfahrungen angezeigt erscheint, die Herstellerverantwortung auf neue Produktkategorien (Möbel, Textilien, Chemikalien, Spielzeug, Verpackungen, Zigarettenstummel usw.) auszuweiten.

Neuer Abs. 1<sup>quater</sup>: Der Bundesrat moduliert die vorgezogene Entsorgungsgebühr entsprechend den Umweltbelastungen, die durch die in Absatz 1 genannten Produkte verursacht werden.

Anmerkungen:

Bei der Festlegung der Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr sollte die Umweltbelastung durch die betroffenen Produkte berücksichtigt werden (Ökomodulation)<sup>9</sup>, z.B. nach Kriterien wie Recyclingfähigkeit, Vorhandensein von Giftstoffen, Lebensdauer der Produkte, Information der Konsumentinnen und Konsumenten usw. Der Ansatz der Ökomodulation schafft einen Anreiz zur stetigen Verbesserung und trägt so zur kontinuierlichen Reduktion der Umweltbelastungen bei.

### **Art. 32a<sup>ter</sup> Abs. 1**

Vorschlag: Der Bundesrat kann (...) verpflichten, einer vom Bund anerkannten privaten Branchenorganisation einen vorgezogenen Beitrag für die stoffliche Verwertung Recyclingbeitrag zu entrichten, wenn: (...)

d. die Kriterien für die Bemessung des vorgezogenen Beitrags für die stoffliche Verwertung Recyclingbeitrags nachvollziehbar und unter Berücksichtigung der Umweltbelastung abgestuft sind;

e. der vorgezogene Beitrag für die stoffliche Verwertung Recyclingbeitrag ausschliesslich für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle oder für damit zusammenhängende Aufwände wie insbesondere Informationstätigkeiten verwendet wird.

Anmerkungen:

Der Gegenstand eines vorgezogenen Recyclingbeitrags ist unklar, da der Begriff Recycling im USG nicht definiert ist. Der erläuternde Bericht verweist auf die stoffliche Verwertung und die Vorbereitung für die Wiederverwendung. Wir schlagen deshalb vor, die Bezeichnung

<sup>9</sup> OECD (2021). *Modulated fees for extended producer responsibility schemes (EPR)*. By Laubinger, F., Brown, A., Dubois, M. & Börkey, P. Environment Working Paper No. 184, ENV/WKP(2021)16.

dieses Beitrags an die oben in Art. 7 Abs. 6<sup>bis</sup> vorgeschlagenen Definitionen anzupassen. Damit sind alle in Frage kommenden Kreislaufwirtschaftsmassnahmen im Geltungsbereich abgedeckt und die Entwicklung bzw. Anpassung der entsprechenden Verordnungen den Ausführungsbestimmungen sowie der Abschluss von Branchenvereinbarungen wird erleichtert. Diese Bezeichnung ist auch für die Bst d. und e. dieses Artikels zu übernehmen.

Die weiteren vorgeschlagenen Änderungen in Bst d zielen darauf ab, die Ökomodulation auf den vorgezogenen Beitrag für die stoffliche Verwertung in gleicher Weise anzuwenden wie sie auf die vorgezogene Entsorgungsgebühr angewandt wird (siehe Art. 32a<sup>bis</sup> oben).

### **USG Art. 35i Abs. 1**

Vorschlag: Der Bundesrat ~~kann~~ *stellt* nach Massgabe der durch Produkte, Bestandteile und Verpackungen verursachten Umweltbelastung - und Gesundheitsbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen ~~stellen~~ insbesondere über:

Anmerkungen:

Art. 35i ist von grosser Bedeutung und die Stossrichtung wird von uns voll und ganz unterstützt. Er schafft endlich die Möglichkeit, Anforderungen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Produkten und Verpackungen bei deren Inverkehrbringen festzulegen, eine Möglichkeit, die im derzeitigen Schweizer Recht weitgehend fehlt. Die EU hat erste Anforderungen dieser Art an einzelne Produktgruppen auf der Basis der Ökodesign-Richtlinie beschlossen. Die Schweiz muss im Rahmen dieser Parlamentarischen Initiative mindestens dafür sorgen, dass die Möglichkeit besteht, solche Anforderungen der EU, die für die Schweiz auch sinnvoll sind, zu übernehmen. So kann sichergestellt werden, dass Schweizer Unternehmen, die in die EU exportieren nicht benachteiligt werden. Die Übernahme der EU-Anforderungen auf der Basis der EU-Ökodesignrichtlinie im Bereich der Energieeffizienz (Vorgaben bezüglich maximalem Energieverbrauch und Energie-Etikette) war in der Schweiz nie umstritten und hat sich in der Praxis bewährt. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass sich dies bei vergleichbaren Anforderungen zur Ressourcenschonung anders verhält, weshalb dies im Gesetz vorgesehen werden sollte.

Der vorgeschlagene Artikel liegt zudem auch generell im Interesse des Wirtschafts- und Produktionsstandorts Schweiz, weil sich dieser durch seine Qualitätsorientierung auszeichnet. Hersteller qualitativ hochwertiger Produkte sind besser in der Lage, Anforderungen an die Lebensdauer, Reparierbarkeit, Verwertbarkeit und der Ressourceneffizienz etc. zu erfüllen als Hersteller qualitativ minderwertiger Produkte. Der Marktanteil ausländischer Billigware hingegen aufgrund der Anforderungen eher abnehmen.

Erfahrungsgemäss kann es für KMUs etwas herausfordernder sein, solche neuen Anforderungen auf Anhieb zu erfüllen. Deshalb schlagen wir vor, diese bei Bedarf in einer Übergangsphase gezielt zu unterstützen. Eine solche Möglichkeit zur Unterstützung kann am einfachsten in den Wirkungsbereich von Art. 49a aufgenommen werden. Die Unterstützung bei der Erfüllung der Anforderungen wirkt sich auch positiv auf Exportchancen der KMUs in die Märkte der EU-Länder aus.

Obschon der vorgeschlagene Artikel die erwünschte Stossrichtung vorgibt, schafft er in seiner gegenwärtigen Form noch zu wenig Klarheit. Es fehlt eine verbindliche Formulierung oder ein Mechanismus, der verpflichtend wirkt. Zum Beispiel könnte ein Ansatz integriert werden, der Anreize zur Verbesserung von Produkten und Verpackungen auf der Grundlage des technischen Fortschritts oder eines Benchmarkings schafft, wie dies in einer nationalen Studie der BFH und der KOF<sup>10</sup> empfohlen wird. Oder es könnte die Möglichkeit vorgesehen werden, Meldung zu erstatten, wenn die fürs Inverkehrbringen verlangten Anforderungen

---

<sup>10</sup> Stucki, T. und Wörter, M. (2021): *Statusbericht der Schweizer Kreislaufwirtschaft – Erste repräsentative Studie zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft auf Unternehmensebene. Schlussbericht im Auftrag des Bundesamts für Umwelt und Circular Economy Switzerland*. Berner Fachhochschule Wirtschaft, ETH Zürich, KOF Konjunkturforschungsstelle.

## Stellungnahme zur Vernehmlassung Pa. Iv. 20.433

nicht erfüllt sind. Ohne solche Mechanismen ist die Gefahr gross, dass dieser Artikel nie angewendet wird und nicht den gewünschten Effekt hat, wie es derzeit bspw. bei Art. 30a USG zur Abfallbegrenzung der Fall ist. Deshalb ist es dringend angezeigt, die «kann»-Formulierung zu ersetzen und den Bundesrat verbindlich damit zu beauftragen, Anforderungen an das Inverkehrbringen zu erlassen.

Darüber hinaus muss dieser Artikel alle mit Produkten und Verpackungen verbundenen Dimensionen berücksichtigen. Schädliche Auswirkungen auf die Umwelt müssen ebenso berücksichtigt werden wie solche auf die menschliche Gesundheit.

### **USG Art. 35i Abs. 1, Bst. a**

Vorschlag: die Ökotoxizität, die Lebensdauer, Reparierbarkeit und, den modularen Aufbau, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die stoffliche Verwertbarkeit, das Vorhandensein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung und den Anteil von Sekundärrohstoffen;

Anmerkungen:

Die im Vorentwurf genannten Kriterien sind relevant, aber unvollständig. Das Hinzufügen zusätzlicher Kriterien (Ökotoxizität, Vorhandensein eines Sammelsystems, Anteil an Sekundärmaterialien, Verfügbarkeit von Ersatzteilen usw.) gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, diese Anforderungen im Laufe der Zeit weiterzuentwickeln. Hier wird insbesondere der Begriff des modularen Aufbaus (oder der Demontierbarkeit) hervorgehoben, der zwar im Begriff der Reparierbarkeit enthalten ist, aber beispielsweise für Batterien in Geräten und Fahrzeugen entscheidend ist, da diese vom Endverbraucher oder einem unabhängigen Betreiber leicht austauschbar sein müssen - eine Herausforderung, die in den nächsten Jahren noch zunehmen wird. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass mehrere dieser Kriterien Teil eines Rechts auf Reparatur (right to repair) sind, das in mehreren Ländern der Welt schrittweise umgesetzt und von mehreren Schweizer NGOs gefordert wird.

Solche Vorgaben gibt es bereits auf der EU-Ebene: Hersteller von Waschmaschinen, Spülmaschinen, Kühlschränken und anderen grossen Haushaltsgeräten müssen z.B. dafür sorgen, dass Ersatzteile sieben bis zehn Jahre lang verfügbar sind. Frankreich geht mit einem Reparierbarkeitsindex voran und im deutschen Koalitionsvertrag wurde ein Recht auf Reparatur angekündigt.

### **USG Art. 35i Abs. 1, Bst. c**

Vorschlag: die Kennzeichnung und Information über die wesentlichen Eigenschaften von Produkten und Verpackungen, bezogen auf die in den Bst. a und b dieses Artikels genannten Kriterien.

Anmerkungen:

Wir begrüssen die Bestrebung, Anforderungen an die Kennzeichnung und Information zu Produkten, Bestandteilen und Verpackungen zu formulieren. Konsumentinnen und Konsumenten spielen eine zentrale Rolle beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Information ist eines der wichtigsten Instrumente, um ein zirkuläres Konsumverhalten zu fördern. Erst durch die Kennzeichnung der in den Bst. a und b dieses Artikels genannten Kriterien können Konsumentinnen und Konsumenten oder auch Beschaffende relevante Informationen vergleichen, wie z.B. die Lebenszykluskosten (wie viel ein Produkt pro Jahr kostet, in denen es gebraucht werden kann). Die Kennzeichnung führt zu einem Qualitätswettbewerb, der sich für Konsumentinnen und Konsumenten wie auch für das produzierende Gewerbe in der Schweiz vorteilhaft auswirkt. Denn Schweizer Unternehmen schliessen im Qualitätswettbewerb besser ab, als im Preiswettbewerb. Der vorgeschlagene Zusatz zielt auf eine Präzisierung der Art von Informationen ab, die zur Verfügung gestellt werden müssen.

Deklarationspflichten waren eine von drei Massnahmen, welche sich im Bericht «Steuerliche und weitere Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft» in Erfüllung des Postulates 17.3505 Vonlanthen<sup>11</sup> als beste herausstellten. Ebenfalls hervorgehoben wird im Bericht, dass Konsumentinnen und Konsumenten ihre Verantwortung oft nicht wahrnehmen können, da nützliche Informationen meist nicht verfügbar oder nicht verifizierbar sind. Vertrauenswürdige Deklarationen sind eine notwendige Basis für informierte Konsumententscheidungen. Internationale Verpflichtungen sollen berücksichtigt werden. Hier zeigen umliegende Länder z.B. Frankreichs Reparaturindex, was möglich ist.

Ebenso unterstützen wir die zwei anderen Massnahmen, welche im Bericht als erfolgversprechendste identifiziert wurden. Es sind dies die Verlängerung der Gewährleistungsfrist inklusive Reparaturoption, was das Schweizer Recht an das EU Recht angleichen würde, sowie die Registerlösungen zur Eigentumssicherung. Da dem genannten Postulatsbericht bereits eine rechtsvergleichende und eine Grundlagenstudie vorausging, hoffen wir auf baldige Umsetzung mit entsprechenden rechtlichen Anpassungen.

### USG Art. 35j

Vorschlag:

Abs. 1 Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über:

- a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile;
- b. die Verwendung ~~rückgewonnener~~ von Baustoffen, die aus der stofflichen Verwertung stammen;
- b<sup>bis</sup>. den Rückbau von Bauelementen, die wiederverwendet werden können;
- c. die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und
- d. die Wiederverwendung von Bauteilen.

Anmerkungen:

Artikel 35j Abs. 1 wird von uns voll unterstützt. Es ist sehr wichtig, dass Umweltauflagen beim Bauen einen hohen Stellenwert haben, denn die Bautätigkeit ist mit 84% für den grössten Anteil des Abfallaufkommens in der Schweiz verantwortlich und verursacht Umweltbelastungen von 57 Billionen Umweltbelastungspunkten von pro Jahr.<sup>12</sup> Artikel 35j Abs. 1 legt die Bedingungen fest, die es ermöglichen, sich Anforderungen an umweltfreundliches Bauen zu geben. Dennoch bleibt die Hierarchie der Massnahmen unklar, die zur Erreichung dieses Ziels ergriffen werden müssen. Unser Vorschlag zielt darauf ab, diese beiden Punkte zu präzisieren. Zudem schlagen wir für die Umsetzung vor, dass der Bundesrat die Vorschriften nicht alleine definiert, sondern in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Stakeholdern und unter Berücksichtigung der neusten Erkenntnisse festgelegt werden.

In der Baubranche stärker auf Kreislaufwirtschaft zu setzen, bringt auch für die Wirtschaft und den Wirtschaftsstandort Schweiz relevante Vorteile. So spart die Wiederverwendung von Bauelementen und Baustoffen nicht nur Energie, sondern reduziert auch die Abhängigkeit von Importen. Dadurch ist die Schweizer Bauindustrie den volatilen Rohstoffpreisen von knapper werdenden Ressourcen weniger stark ausgesetzt. Gerade im Jahr 2021 erwiesen sich die grossen Abhängigkeiten von internationalen Wertschöpfungsketten als negativ, was

<sup>11</sup> Der Bundesrat (2020): Steuerliche und weitere Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft. [https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/fachinfo-daten/postulatsbericht\\_vonlanthen\\_chancen\\_der\\_kreislaufwirtschaft.pdf.download.pdf/Postulatsbericht\\_Vonlanthen\\_Chancen\\_der\\_Kreislaufwirtschaft\\_DE\\_.pdf](https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wirtschaft-konsum/fachinfo-daten/postulatsbericht_vonlanthen_chancen_der_kreislaufwirtschaft.pdf.download.pdf/Postulatsbericht_Vonlanthen_Chancen_der_Kreislaufwirtschaft_DE_.pdf)

<sup>12</sup> BAFU (2021), Abfall und Rohstoffe: Das Wichtigste in Kürze <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/inkuerze.html>



zu Lieferengpässen führte und verschiedenste Bauprojekte ins Stocken brachte<sup>13</sup>. Dass dies auch anders möglich ist, zeigen innovative Unternehmen und Projekte. Beispielsweise verwendete das Baubüro in situ Materialien und Bauteile von lokalen Rückbauten und gewann damit internationale Preise<sup>14</sup>. Ein Projekt von Öbu und Metal Suisse zeigt das grosse Potenzial von Wiederverwendung in der Baubranche anhand von Stahlprofilen auf, welches bislang trotz idealer Voraussetzungen ungenutzt war<sup>15</sup>.

Die Studie Wiederverwendung Bauen<sup>16</sup> schätzt allgemein das Potenzial an wiederverwendbaren Bauelementen für die Schweiz als sehr gross ein. Gemäss dieser Studie gehen Industrievertreter davon aus, dass jährlich zwischen 3'000 und 4'000 Abbruchbewilligungen in der Schweiz erteilt werden, jedoch nur sehr wenig Wiederverwendung statt findet. Die Studie bezeichnet die Wiederverwendung im Bausektor als noch wenig entwickelten Bereich der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz und sieht Nachholbedarf gegenüber dem Ausland: z.B. in Frankreich förderten stark beachtete Grossprojekte und eine aufgeklärte Politik die Wiederverwendung von Bauteilen und Materialien. Das Thema der Wiederverwendung ist inzwischen so gut etabliert, dass Verwechslungen der Begriffe Wiederverwendung und Recycling kaum mehr vorkommen. In der Schweiz sieht dies unserer Erfahrung nach ganz anders aus.

Weshalb Staudämme von dieser Regelung ausgenommen werden sollten, wie dies eine Minderheit will, ist nicht begreiflich. Von einer Sonderregelung sollte abgesehen werden.

Abs. 2: Der Bund und die bundesnahen Betriebe nehmen nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.

Anmerkungen:

Wir unterstützen, dass der Bund eine Vorbildfunktion wahrnimmt und insbesondere die in Abs. 1 formulierten Anforderungen in eigenen Bauwerken exemplarisch anwendet. Dies wirkt sich vorteilhaft für die Wirtschaft aus, da sie bei Aufträgen des Bundes Erfahrungen mit neuen Bauweisen und Materialien sammeln können. Dasselbe sollte auch für bundesnahe Betriebe gelten.

Auch die Studie Wiederverwendung Bauen<sup>17</sup> sieht hier für die Schweiz im Vergleich zum Ausland Nachholbedarf. Die Studie empfiehlt der öffentlichen Hand eine Vorbildrolle wahrzunehmen indem und fordert Auftraggeber und Leiter von Projekten der öffentlichen dazu auf, sich als Fahnenträger der Wiederverwendung zu positionieren. Des Weiteren sollen sie bei Ausschreibungen, der Umsetzung, der Erstellung von Lastenheften und Wettbewerben eine Vorreiterrolle einnehmen. Die so gemachten Erfahrungen könnten sie dem Berufsstand zur Verfügung stellen, wodurch auch dieser profitieren würde.

Wie wichtig dies ist, zeigen Beispiele aus Städten und Kantonen, die voran gehen. So wurde die Vorbildfunktion des ressourcenschonenden Bauens der Stadt Zürich mit dem Einsatz von Recyclingbeton mit CO<sub>2</sub>-reduziertem Zement und Recycling-Asphalt international ausgezeichnet<sup>18</sup> und dadurch die nachhaltige Entwicklung der Industrie massgeblich beeinflusst. Ähnlich vorbildhaft geht heute Genf voran mit der Förderung von Reuse von Bauteilen durch das Gesetz zum CO<sub>2</sub>-Fussabdruck von Bauwerken über ihren gesamten

<sup>13</sup> SRF (2021), Lieferengpässe bei Baumaterial - Holz wird ein knappes und kostbares Gut <https://www.srf.ch/news/wirtschaft/lieferengpaesse-bei-baumaterial-holz-wird-ein-knappes-und-kostbares-gut>

<sup>14</sup> Baubüro in situ (2021), Award for Sustainable Construction Gold Winner <https://www.insitu.ch/>

<sup>15</sup> Einkaufskompass Kreislaufwirtschaft (2021) <https://einkauf.kompass-nachhaltigkeit.ch/stahlprofile>

<sup>16</sup> Salza&Matériuum (2020). Wiederverwendung Bauen. Aktuelle Situation und Perspektiven: Der Fahrplan. [https://reriwi.ch/wp-content/uploads/2021/02/Wiederverwendung-Bauen-2020\\_Feb.pdf](https://reriwi.ch/wp-content/uploads/2021/02/Wiederverwendung-Bauen-2020_Feb.pdf)

<sup>17</sup> Salza&Matériuum (2020). Wiederverwendung Bauen. Aktuelle Situation und Perspektiven: Der Fahrplan. [https://reriwi.ch/wp-content/uploads/2021/02/Wiederverwendung-Bauen-2020\\_Feb.pdf](https://reriwi.ch/wp-content/uploads/2021/02/Wiederverwendung-Bauen-2020_Feb.pdf)

<sup>18</sup> <https://www.umweltperspektiven.ch/stadt-zuerich-erhaelt-den-ersten-preis-fuer-nachhaltiges-bauen/>;  
<https://global-recycling.info/archives/2956>



Lebenszyklus. Dank dem Föderalismus werden in Teilen der Schweiz schon verschiedene Erfahrungen gesammelt, welche nun auf die restliche Schweiz ausgeweitet werden können.

Abs. 3: Der Bundesrat kann ~~erlässt~~ Vorschriften ~~erlassen~~ über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die Schaffung eines solchen Ausweises, da dies die Transparenz und Vergleichbarkeit erhöht. Die Abs. 1 und 2 werden dadurch messbar. Eine verbindliche Formulierung ist nötig. Inhaltlich sollte der Ausweis Auskunft geben über die unter Abs. 1 aufgezählten Anforderungen. Wenn der Ausweis über den aktuellen Ressourcenverbrauch hinaus auch Auskunft über die im Bauwerk enthaltenen Materialien gibt, ermöglicht dies, Baustoffe sowie Bauteile in der Zukunft wiederzuverwenden und zu verwerten und auf diese Weise Ressourcen in der Zukunft zu schonen.

Verschiedene digitale Lösungen werden bereits von der Wirtschaft und Forschung entwickelt (z.B. Madaster, greenBIM). Diese sollten idealerweise verbindliche Mindeststandards als Basis enthalten, welche technologieneutral formuliert werden können, sodass Angaben in verschiedenen Instrumenten vergleichbar und nahtlos nebeneinander genutzt werden können. Der Bundesrat kann hier harmonisierend wirken.

#### **USG Art. 48a**

Vorschlag: (...) Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln. Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung regelmässig über die in den Pilotprojekten gemachten Erfahrungen und präsentiert die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Anmerkungen:

Wir unterstützen die Möglichkeit, für Pilotprojekte Bestimmungen zu schaffen, die vorübergehend vom USG abweichen. Nicht selten scheitern Pioniervorhaben zur Kreislaufwirtschaft daran, dass ihnen bestehende Regulierungen im Wege stehen. Deshalb liegt viel Potential im Ansatz, solche Hürden zu Testzwecken und unter bestimmten Bedingungen ausser Kraft zu setzen. Allerdings müssen die gesammelten Erfahrungen öffentlich zugänglich gemacht werden und der Bundesrat muss darauf aufbauend Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des USG ziehen. Wir schlagen vor, dies in den in Art. 10h Abs. 3 genannten Prozess zu integrieren.

#### **USG Art. 49 Abs. 1 und 3**

Vorschlag:

Abs. 1: Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz oder der Kreislaufwirtschaft ausüben.

Anmerkungen:

Kreislaufwirtschaft kommt in der Schweiz erst langsam auf der Hochschulstufe (BFH, ZHAW) an, während an anderen europäischen Hochschulen seit mehreren Jahren relevante Forschung zu Kreislaufwirtschaft betrieben wird. Handlungsbedarf besteht in der Schweiz, wo das duale Bildungssystem entscheidend ist, jedoch nicht nur auf Hochschulebene, sondern auch bei der Berufsbildung und Weiterbildung. Erste Bewegungen in diese Richtung

sind zu erkennen (z.B. Roundtables Berufsbildung& Kreislaufwirtschaft<sup>1920</sup>, Future Perfect, oder eine Tagung für Berufsbildungsverantwortliche letzten September beim BAFU). Aber bisher fehlt eine Anpassung an die branchen- und berufsspezifischen Kontexte. Dies wird bereits von ersten Branchen (z.B. Möbelbranche<sup>21</sup>, Baubranche<sup>22</sup>) gefordert, aber noch nicht umgesetzt.

Allgemeine Sensibilisierung und Wissensaufbau zu Kreislaufwirtschaft sollte bereits in der Grundschulbildung geschehen und in entsprechenden Lehrplänen integriert werden. Hier könnte sich die Schweiz ein Vorbild an Finnland nehmen, wo Kreislaufwirtschaft auf allen Bildungsebenen gelehrt wird. So haben sich im Schuljahr 2018/2019 mehr als 70'000 Kinder und Jugendliche in ganz Finnland in Grundschulen, weiterführenden Schulen, Berufsschulen, Universitäten und Fachhochschulen mit der Kreislaufwirtschaft beschäftigt. Zum Beispiel haben 75% der 12-Jährigen und 40% der 15-Jährigen etwas über die Kreislaufwirtschaft gelernt<sup>23</sup>.

Abs. 3: (...) Die Finanzhilfen dürfen in der Regel ~~50~~ 80 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

Anmerkungen:

Wir begrüßen diese Fördermöglichkeit voll und ganz, sind jedoch der Ansicht, dass der Themenbereich der Kreislaufwirtschaft explizit aufgeführt werden sollte. Zudem sind wir der Ansicht, dass der Verweis auf die Limitierung der Finanzhilfe bei 80% festgelegt werden sollte, wie dies bei anderen Finanzhilfen der Fall ist, die der Bund ausrichtet (bspw. Ressourcenprogramm des BLW). Ein Selbstfinanzierungsgrad von 50% würde eine zu grosse Hürde für die Unterstützung von KMUs oder nicht gewinnorientierten Organisationen darstellen.

Die Studie «Statusbericht der Schweizer Kreislaufwirtschaft» der KOF und BFH<sup>24</sup> zeigte klar auf, dass sich die Schweizer Wirtschaft noch am Anfang des Transformationsprozesses befindet. Die Autoren gehen davon aus, dass die abwartende Haltung der Unternehmen sich wirtschaftspolitisch zweifach negativ auswirken kann: zum einen würden Klimaziele verfehlt, zu denen sich die Schweiz verpflichtet hat, zum anderen nehmen komparative Vorteile ab, wenn zu spät in den Wachstumsmarkt eingestiegen wird. Die Experten sehen daher die drei Handlungsfelder als zentral an: Sensibilisierung für die Kreislaufwirtschaft, Aufbau von Know-how in den Unternehmen und Abbau von finanziellen Hürden. Für alle drei Handlungsfelder ist der Art. 49 essenziell.

In unserem Think and do Tank erkennen wir häufig praktische Hürden für Kreislaufwirtschaft und was dagegen getan werden könnte. Doch leider fehlt es uns an finanziellen Mitteln, um Lösungsvorschläge weiter zu entwickeln und umzusetzen. Ähnliches hören wir immer wieder von Start ups, KMUs und NGOs. So zum Beispiel am Roundtable zu Hürden der

<sup>19</sup> sanu durabilitas (20 20): Kreislaufwirtschaft – Eine Chance für die Berufsbildung. CES Policy Roundtable Take-home messages, Biel/Bienne.

[https://www.sanudurabilitas.ch/app/download/6157209566/CES\\_Roundtable\\_Berufsbildung\\_Take-home\\_messages.pdf?t=1594204428](https://www.sanudurabilitas.ch/app/download/6157209566/CES_Roundtable_Berufsbildung_Take-home_messages.pdf?t=1594204428)

<sup>20</sup> Nils Moussu (2020) Kreislaufwirtschaft Die nachhaltige Entwicklung in der Bildung konkret umsetzen. In PANORAMA 6 | 2020. [https://www.sanudurabilitas.ch/app/download/6239642166/16-17\\_BIL\\_Panorama\\_DE\\_6\\_20.pdf?t=1608626706](https://www.sanudurabilitas.ch/app/download/6239642166/16-17_BIL_Panorama_DE_6_20.pdf?t=1608626706)

<sup>21</sup> Make Furniture Circular (2022): Kreislaufwirtschaft. Aus- und Weiterbildung. <https://www.make-furniture-circular.ch/kreislaufwirtschaft/ausbildung-weiterbildung>

<sup>22</sup> Salza&Matériuum (2020): Wiederverwendung Bauen. Aktuelle Situation und Perspektiven: Der Fahrplan. [https://reriwi.ch/wp-content/uploads/2021/02/Wiederverwendung-Bauen-2020\\_Feb.pdf](https://reriwi.ch/wp-content/uploads/2021/02/Wiederverwendung-Bauen-2020_Feb.pdf)

<sup>23</sup> Sitra (2019): How to make the circular economy part of the national education system – Tips from Finland. <https://www.sitra.fi/en/articles/how-to-make-the-circular-economy-part-of-the-national-education-system-tips-from-finland/>

<sup>24</sup> Stucki, T. und Wörter, M. (2021): *Statusbericht der Schweizer Kreislaufwirtschaft – Erste repräsentative Studie zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft auf Unternehmensebene. Schlussbericht im Auftrag des Bundesamts für Umwelt und Circular Economy Switzerland.* Berner Fachhochschule Wirtschaft, ETH Zürich, KOF Konjunkturforschungsstelle.

Kreislaufwirtschaft<sup>25</sup>: Übliche Finanzgeber wie Banken und andere privatwirtschaftliche Investoren haben sich zwar mit Nachhaltigkeitsthemen auseinandergesetzt, jedoch fehlt es noch an vertieftem Wissen zu Kreislaufwirtschaft, insbesondere zu Geschäftsmodellen und neuen Formen von Prozessen und der Zusammenarbeit. Weiterbildungen und Massnahmen des Wissenstransfers können helfen, das nötige Wissen zu Finanzakteuren zu bringen und dazu beitragen, eine langfristige Perspektive aufzubauen (Abs.1). Nur wenn Akteure, die über Finanzmittel entscheiden, wissen, welche Formen von Innovationen für eine Zukunft der Kreislaufwirtschaft gefragt sind, können sie in relevante Projekte investieren. Gleichzeitig braucht es aber auch die Vergabe von Fördermitteln von der öffentlichen Hand (Abs.2) bis die privatwirtschaftlichen Finanzgeber über vertieftes Wissen zu Kreislaufwirtschaftsinnovationen verfügen.

## **USG Art. 49a**

Vorschlag:

1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für Informations-, Schulungs- und Beratungsprojekte sowie für Plattformen im Zusammenhang mit:

- a. ~~Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz;~~
- b. ~~Plattformen zur~~ der Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft;
- c. die Unterstützung von KMUs bei der Erfüllung den sich aus Art. 35i & 35j ergebenden Anforderungen.

2 Die vom Bund unterstützten Plattformen zur Kreislaufwirtschaft decken alle Strategien der Kreislaufwirtschaft ab und fördern gesamtschweizerisch den Dialog, den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit zwischen Akteuren. Die Finanzhilfen dürfen ~~50~~ 80 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

Anmerkungen:

Wir unterstützen Art. 49a voll und ganz und schlagen einige Präzisierungen und Neuformulierungen vor. Wir halten es nicht für zweckmässig, Informations- und Beratungsprojekte nur mit dem Umweltschutz und Plattformen nur mit der Ressourcenschonung und der Stärkung der Kreislaufwirtschaft zu verknüpfen. Unser Vorschlag ermöglicht in dieser Hinsicht eine grössere Flexibilität.

Darüber hinaus sollte die Rolle der Plattformen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft präzisiert werden. In seiner Botschaft zum indirekten Gegenvorschlag zur Initiative Grüne Wirtschaft (BBi 2014 1751) beschreibt der Bundesrat detailliert vier Handlungsbereiche, die diesen Plattformen zugewiesen werden. Einige dieser Ziele sollten hier aufgegriffen werden, wobei der Schwerpunkt auf der Berücksichtigung aller mit der Kreislaufwirtschaft verbundenen Aktivitäten liegt. Diese sollten sich nicht auf die energetische oder stoffliche Verwertung in Form von Recycling beschränken, sondern insbesondere auch das Teilen, Reparieren, Weiternutzen, Wiederverwenden, usw. umfassen. Darüber hinaus zeigen die positiven Erfahrungen, die in den letzten Jahren im Rahmen der Bewegung Circular Economy Switzerland gesammelt wurden, dass es wünschenswert ist, eine möglichst grosse Bandbreite an Akteuren (Unternehmen, Organisationen der Zivilgesellschaft, öffentliche Körperschaften, Forschungsinstitute usw.) zusammenzubringen. Die Kreislaufwirtschaft erfordert eine Zusammenarbeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette und innerhalb der Branchen. Die Unternehmen sind noch nicht an diese neuen Formen der Zusammenarbeit gewöhnt, was ein grosses Hindernis für die Kreislaufwirtschaft darstellt. Zahlreiche Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass sich solche Plattformen dafür eignen,

<sup>25</sup> sanu durabilitas (2021): Kreislaufwirtschaft – Welche Hürden muss die Schweiz überwinden? Diskussion und Politikempfehlungen aus dem Roundtable. Biel/ Bienne, sanu durabilitas

## Stellungnahme zur Vernehmlassung Pa. Iv. 20.433

den beteiligten Akteuren die benötigte Unterstützung zu bieten und das erforderliche Wissen zu vermitteln. Ähnliche Plattformen werden im Ausland eingesetzt (z.B. in den Niederlanden, Belgien, Österreich, Finnland) um den Dialog, Wissenstransfer und die Zusammenarbeit zwischen Akteuren zu fördern.

Wir schlagen vor, eine Finanzhilfe einzuführen, die KMUs bei Bedarf dabei unterstützt, allfälligen neuen Anforderungen gerecht zu werden, welche sich aus den Art. 35i und 35j ergeben. Dies können bspw. Anforderungen sein, die der europäischen Ökodesignrichtlinie entstammen und für KMUs insbesondere in der Einführungsphase eine Herausforderung darstellen können. Dieser Prozess kann erleichtert werden, indem die Transaktionskosten für KMUs durch gezielte Unterstützung gesenkt werden. Unterschiedliche Ausgestaltungen sind denkbar, von branchenspezifischen Umsetzungsempfehlungen, Beratungen, Prozessbegleitungen, Zusammenführung zu Kooperationen zwischen KMUs bis hin zur gemeinsamen Umsetzung.

Schliesslich schlagen wir vor, die Limitierung der Finanzhilfe bei 80% festzulegen, wie dies bei anderen Finanzhilfen der Fall ist, die der Bund ausrichtet (bspw. Ressourcenprogramm des BLW). Ein Selbstfinanzierungsgrad von 50% würde eine zu grosse Hürde für die Unterstützung von KMUs oder nicht gewinnorientierten Organisationen darstellen.

### BöB Art. 30 Abs. 4

#### Vorschlag:

4 Die Auftraggeberin sieht, wo sich dies eignet, technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen, Stärkung der Kreislaufwirtschaft oder zum Schutz der Umwelt vor.

#### Anmerkungen:

Wir begrüssen es, bei Beschaffungen Kriterien zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt zu verstärken. Insbesondere sollten Kriterien der Kreislaufwirtschaft in der Beschaffung mehr Beachtung finden. Kreislaufwirtschaftskriterien könnten sein: die Toxizität, die Lebensdauer, Reparierbarkeit, der modulare Aufbau, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu erschwinglichen Preisen, die stoffliche Verwertbarkeit, das Vorhandensein eines Sammelsystems für die stoffliche Verwertung und der Anteil von Sekundärrohstoffen. Beschaffung stellt einen wichtigen Hebel dar, um Nachfrage für Unternehmen zu schaffen, die kreislauffähige Produkte oder Dienstleistungen anbieten. Dies kommt Schweizer Unternehmen zugute, die auf Qualität setzen, weil sie verschiedene Kriterien wie z.B. die Langlebigkeit bereits sehr gut erfüllen. Um der Stärkung der Kreislaufwirtschaft noch mehr Nachdruck zu verleihen, könnte dies explizit erwähnt werden.

### EnG Art. 45 Abs. 3 Bst. e

#### Vorschlag:

3 Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

e. die Grenzwerte für die graue Energie in Form von CO<sub>2</sub>-Äquivalenten bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

#### Anmerkungen:

Wir unterstützen, dass Vorschriften über Grenzwerte erlassen werden, denn wie unter Art. 35j USG vermerkt, sind die Umweltbelastungen durch die Bautätigkeit sehr hoch. Diese zu begrenzen ist notwendig. Es ist wichtig, graue Energie, welche in den Bauten enthalten ist, zu beachten. Ein solcher Grenzwert unterstützt die Verwendung von schweizerischen

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung Pa. Iv. 20.433**

Materialien<sup>26</sup>, wie Schweizer Holz. Die Grenzwerte sollten in Form von CO<sub>2</sub>-Äquivalenten festgehalten werden.

### **SCHLUSSWORTE**

Zusammenfassend möchten wir noch einmal unterstreichen, dass wir die von der zuständigen Kommission eingeschlagene Stossrichtungen sehr begrüßen. Der Vorentwurf bietet eine ausgezeichnete Grundlage. Er kann jedoch verbessert werden, indem unsere obenstehenden Vorschläge und Anmerkungen aufgenommen und damit zukunftsfähige Rahmenbedingungen für die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz geschaffen werden.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine gebührende Berücksichtigung unserer Anliegen.

---

<sup>26</sup> Baunetz Wissen (2021) <https://www.baunetzwissen.de/glossar/g/graue-energie-664290>